

RS Vwgh 1992/6/29 92/18/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

AsylG 1968 §5 Abs4;

FrPolG 1954 §2 Abs1;

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z6;

Rechtssatz

Auch wenn der Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 6 FrPolG nicht erfüllt ist, wenn der Fremde unrichtige Angaben im Asylverfahren nicht zu dem Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung gem "§ 2 Abs 1 FrPolG" gemacht hat (Hinweis E 25.11.1991, 90/19/0531), so kommt im Rahmen des Asylverfahrens gemachten unrichtigen Angaben unter dem Blickwinkel der - unmittelbaren - Subsumtion unter § 3 Abs 1 FrPolG in der Regel doch rechtserhebliche Bedeutung zu. Gab daher der Fremde im Asylverfahren wahrheitswidrig an, er sei nicht im Besitz eines Reisepasses, so konnte diese Angabe als - zusätzliches - Fehlverhalten iSd § 3 Abs 1 FrPolG gewertet werden, war sie doch geeignet, die Feststellung des wahren Sachverhaltes, insbesondere der Identität des Fremden, zu erschweren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180242.X03

Im RIS seit

29.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>